**Hitzeschutzmaßnahmen – Mitbestimmung der MAV**

**Hat der Betriebsrat bei Hitze-Maßnahmen immer ein Mitbestimmungsrecht? Was gilt für den Personalrat? Was für die MAV?**

Ja. Wichtigste Norm im Zusammenhang mit Hitze-Maßnahmen ist § 3a AbStättV. Danach muss der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen gegen extreme Hitze ergreifen. Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten sind zu vermeiden. Bei der Wahl dieser Maßnahmen hat der Arbeitgeber einen Handlungsrahmen, er kann zwischen verschiedenen Maßnahmen wählen.

Immer dann, wenn dies im Arbeitsschutz der Fall ist, hat der **Betriebsrat** ein [Mitbestimmungsrecht](https://www.bund-verlag.de/betriebsrat/mitbestimmung). Und zwar nach enthält [§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG](https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/__87.html). Da es sich um ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht handelt, kann und sollte der Betriebsrat auch von sich aus inititativ werden und Maßnahmen vorschlagen. Sollte der Arbeitgeber sich verweigern, bleibt nur der Gang zur Einigungsstelle.

Die maßgebende Mitbestimmungsvorschrift für den **Personalrat** ist § 80 Abs. 1 Nr. 16 BPersVG. Danach hat der Personalrat, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen, mitzubestimmen über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen. Die Mitbestimmung ist nur ausgeschlossen, wenn die angedachte Maßnahme bereits durch eine gesetzliche oder tarifliche Regelung vorgegeben ist. Das ist bei Maßnahmen zum Arbeitsschutz regelmäßig nicht der Fall. Die gesetzlichen Vorgaben enthalten meist nur Rahmenvorschriften. Welche Schutzmaßnahmen dann zum Beispiel gegen Hitze ergriffen werden, ist zusammen mit dem Personalrat zu entscheiden.

Wichtig für Personalräte:Die Mitbestimmung des Personalrats setzt dann ein, wenn die Dienststellenleitung aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergreifen will.

Die **Mitarbeitervertretungen der Kirchen** haben auch ein Mitbestimmungsrecht beim Gesundheitsschutz: § 40 b) MVG im Bereich der evangelischen Kirche und Diakonie und § 36 Abs. 1 Nr. 10 MAVO im Bereich der katholischen Kirche und Caritas.

* **Lesetipp:** ZumMitbestimmungsrecht des örtlichen Betriebsrats bei Fragen von Raumklima, Hitzeschutz und Dienstkleidung: [Kein Krawattenzwang bei großer Hitze (BAG 18.7.2018 - 1 ABR 59/15).](https://www.bund-verlag.de/aktuelles~F%C3%BCr-Raumklima-ist-%C3%B6rtlicher-Betriebsrat-zust%C3%A4ndig~)

https://www.bund-verlag.de/mav/aktuellesmav~7-fragen-zum-arbeiten-bei-hitze~.html?em\_src=nl&em\_cmp=MAV-Newsletter%2F2022-07-18&utm\_source=mav-newsletter&utm\_medium=email&utm\_campaign=2022-07-18-mav-newsletter